

Satzung „Seniorenhilfe Kamerun“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Seniorenhilfe Kamerun“.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Bad Arolsen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel,
 - die Arbeit des regionalen Zentrums zur Förderung des Wohlbefindens älterer Menschen in Kamerun — The Regional Centre for the Welfare of Ageing Persons in Cameroon (RECEWAPEC) zu unterstützen;
 - die Hilfe zur Selbsthilfe von Senioren zu fördern und zu stärken;
 - zur Verbesserung des Wohlergehens, der Gesundheit und der Lebensqualität von Senioren und insbesondere hilfebedürftigen Senioren in Kamerun beizutragen;
 - die Fähigkeit der Senioren und ihrer Gemeinschaften zur selbständigen Arbeit und Lebensführung zu unterstützen;
 - den Aufbau weiterer regionaler Zentren für ältere Menschen in Kamerun zu fördern.
2. Der Verein wird unmittelbar tätig
 - a. durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um den Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Senioren in Kamerun bekannt zu machen;
 - b. durch die Pflege kontinuierlicher Kontakte mit dem Zentrum zur Förderung des Wohlbefindens älterer Menschen in Kamerun;
 - c. durch Unterstützung von Aktivitäten, die Hilfe zur Selbsthilfe von Senioren fördert und nachhaltig stärkt;
 - d. zur bundesweiten Sammlung von Hilfsmitteln und weiteren als nützlich eingestufte Güter — insbesondere aus deutschen Pflegeeinrichtungen - und ihren Transport nach Kamerun zu organisieren;
 - e. zur bundesweiten Akquisition von Sponsoren, um die Arbeit des Zentrums zur Förderung des Wohlbefindens älterer Menschen in Kamerun zu unterstützen, die Lagerung und den Transport der Hilfsmittel zu finanzieren;
 - f. durch Beratung in allen auftretenden relevanten Fragen, soweit dies vom Zentrum zur Förderung des Wohlbefindens älterer Menschen in Kamerun erwünscht wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen erhalten.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wirtschaftlich unabhängig.

§ 4 Finanz- und Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Finanz- und Geschäftsordnung geben. Diese sind nicht Teil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann jede natürliche und juristische Person als Ordentliches oder als Förderndes Mitglied aufnehmen, wenn dadurch Ziele und Zweck des Vereins gefördert werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt *zum* Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber dem Verein erklärt wurde;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig;
 - c) durch Tod;

- d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 7 Organe

1. Organe der Seniorenhilfe Kamerun sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) Beschlussfassung der Finanz- und Geschäftsordnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über vertragliche Kooperation mit anderen Organisationen
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Benennung eines Schirmherren
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

4.
 - a. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
5.
 - a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - b. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 - c. Für die Wahl des Vorstandes gilt:
6. Der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragt. Bei der Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten/-innen die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand.

Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, der/dem Protokollführer/in und einer/einem Beisitzer/in, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und insgesamt mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein/eine Vertreter/-in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung
 - d. Bildung von Arbeitsgruppen
 - e. Sicherstellung, dass der Eigennutz von Sponsoren sich nicht nachteilig auf den Verein auswirkt
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g. Vertretung und Verbreitung der Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit
 - h. Anstellung und Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Bei fernmündlich oder digitalisiert (E-Mail) gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tage erforderlich.

§ 12 Schirmherr/in

Der/die Schirmherr/in wird von der Mitgliederversammlung berufen. Der/die Schirmherr/in unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Friederich Ebert Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Eisenach, den 29. Januar 2011

Handwritten signatures and names in blue and green ink:

- Haf ...*
- Klaus ... Friedrich*
- Club ... Piller*
- Wolfgang ...*
- Petra Tolo*
- Michael ...*
- Isidore ...*